

Satzung

„Förderverein Allgemeinmedizin der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn“

Präambel

Der Hausärztemangel bedroht die medizinische Versorgung im ländlichen Raum der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn. Fehlende medizinische Versorgungsangebote führen langfristig zu einer Abwanderung der Bevölkerung und einem Rückzug der Unternehmen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, brauchen wir Ärztinnen und Ärzte, die in den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn ambulant und stationär arbeiten möchten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Allgemeinmedizin der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin zu fördern, um die Region für den ärztlichen Nachwuchs attraktiv zu machen und den Bürgerinnen und Bürgern langfristig eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu sichern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos und ohne eigenwirtschaftliche Zwecke tätig; die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein steht allen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern offen, aber auch allen sonstigen Personen und Körperschaften, die zur ideellen und materiellen Förderung von ärztlichem Nachwuchs in den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn beitragen und die flächendeckende medizinische Versorgung in den beiden Landkreisen sichern und weiterentwickeln wollen.

Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten erhalten eine kostenlose Fördermitgliedschaft im Verein.

§ 5 Beitritt

Über den ausdrücklichen oder schlüssigen Aufnahmeantrag des Beitrittswilligen entscheidet der Vorstand. Als schlüssige Erklärung gilt stets die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds sowie Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Beirats erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 7 Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von 50€ zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten sind bei zu ihrer Facharztprüfung Fördermitglieder und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich bis spätestens 31.12. schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder es von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b. Änderung der Satzung
 - c. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - d. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer) und des Beirats
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabtretung oder Vertretung ist unzulässig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied; bei der Entlastung des Vorstandes führt der Kassenprüfer die Mitgliederversammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart (stellvertretender Vorsitzender) und dem Schriftführer.
2. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart, jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000€ belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirats.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenwart und Schriftführer

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über 1.000€ bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des jeweiligen Schriftführers. Anweisungen unter 1.000€ erteilt der Kassenwart allein.
2. Der Schriftführer führt Protokoll über die Vereinssatzungen und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand (Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer), einem Vertreter des Innklinikums, je einem Vertreter des Landratsamts Altötting und des Landratsamts Mühldorf a. Inn sowie einem Vertreter der Weiterbildungsassistenten.
2. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über Mittelvergabe, Mitgliederausschluss und Zustimmung zu den Rechtsgeschäften.
3. Der Beirat übernimmt die Führung, Steuerung und Moderation der arbeitsteiligen Netzwerkstrukturen.
4. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung zur Abwicklung zwei Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Weiterbildungsverbund Altötting-Mühldorf, mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Förderung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten für Allgemeinmedizin zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.10.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Mühldorf a. Inn, 01.10.2025

Peter Wapler

Jonas Bolkart

Dr. Matthias Pfersdorff

Dr. Stephan von Clarmann

Dr. Thomas Kuhn

Dr. Ingrid Kugler

Michaela Memis

